

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Mag. Marie-Christine Gehmacher-Wehle
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2914
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Evelyn Schmidt
Sachbearbeiterin der Stabstelle Datenschutz

+43 1 521 52-2931
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.795.695

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Politische-Werbung-Gesetz (Pol-W-G) erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2025-0.431.358

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Zu § 4 Pol-W-G (Datenschutz):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein (s. dazu insb. VfSlg. 20.359/2019 und 20.659/2023 Rz 65 mwN).

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte daher grundsätzlich schon

aus dem Gesetz hervorgehen, welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.

Nach dem 41. Erwägungsgrund der DSGVO muss eine Gesetzesmaßnahme, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt, klar und präzise sein und ihre Anwendung muss „[...] für die Rechtsunterworfenen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorhersehbar sein.“ Der EuGH hat diesen Grundsatz in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach aufgegriffen und bestätigt (s. etwa EuGH vom 4.10.2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck, C 548/21, Rn. 76; EuGH vom 12.09.2024, HTB Neunte Immobilien Portfolio, C-17/22, Rn. 72).

§ 4 Abs. 1 enthält eine pauschale Ermächtigung zur Verarbeitung unterschiedlicher Kategorien personenbezogener Daten durch die KommAustria, die sowohl die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten gemäß Art. 6 DSGVO als auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO für demonstrativ aufgezählte Zwecke umfasst. Damit wird den oben zitierten Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs gemäß § 1 Abs. 2 DSG und den oben zitierten unionsrechtlichen Vorgaben nicht entsprochen.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO stellt zudem einen intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG bzw. Art. 8 GRC und Art. 8 EMRK dar. Die Ermächtigungsnorm bedarf dementsprechend einer ausführlicheren Rechtfertigung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Dementsprechend sollte die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 DSGVO separat, zumindest in einem eigenen Absatz geregelt werden und nicht als Nebenaspekt einer – für sich genommen bereits zu – pauschalen Datenverarbeitungsregelung.

In § 4 wäre sodann darzulegen, welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen der genannten Zwecke regelmäßig verarbeitet werden sollen. Dies gilt umso mehr für die ausführlichere Darstellung der erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Laut den Erläuterungen zu § 4 soll sich die Ermächtigung ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die politische Meinung des Betroffenen hervorgeht, beziehen. „Die Verarbeitung anderer in Art. 9 Abs. 1 genannter ‚besonderer‘ Kategorien an personenbezogenen (wie zB über die ethnische Herkunft oder biometrische) Daten ist hingegen nicht Gegenstand der mit diesem Gesetzesvorhaben durchzuführenden Verordnung.“ Eine solche Einschränkung ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen und sollte daher ergänzt werden.

Die bloße Bezugnahme in § 4 Abs. 1 auf bestimmte „Aufgaben [...] der Verordnung“ ist keine wirksame Einschränkung der pauschalen Datenverarbeitungsermächtigung, weil die genannten Artikel (insb. Art. 24) nicht regeln, welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ermächtigt der Wortlaut des § 4 Abs. 1 des aktuellen Entwurfs die

zuständigen Behörden daher sehr wohl dazu, andere besondere Kategorien personenbezogener Daten (zB Daten über die ethnische Herkunft und biometrische Daten) zu verarbeiten. Eine Ermächtigung, die – vor dem Hintergrund der Erläuterungen – jedenfalls nicht gerechtfertigt ist.

Die Ermächtigung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wäre dementsprechend auf „personenbezogene Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, aus denen die politische Meinung hervorgeht“ einzuschränken.

In den Erläuterungen wäre sodann anzugeben, welche angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person (siehe Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO) bzw. welche angemessenen Garantien (gemäß § 1 Abs. 2 DSG) vorgesehen sind, also zB welche Datensicherungsmaßnahmen iSd Art. 32 DSGVO die KommAustria ergreifen soll. Zumindest beispielhaft sollte auch auf mögliche Verarbeitungsfälle eingegangen werden.

Die bloße Feststellung, dass die KommAustria bereits Datensicherungsmaßnahmen getroffen hat, erscheint unzureichend.

Soweit in den Erläuterungen zu § 4 des Entwurfs auf die „nicht nur inhaltlich vergleichbaren, teilweise vielmehr identen Regelungen in § 3 KDD-G“ verwiesen wird, wird auf die Stellungnahme des BMJ vom 10.11.2023 zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein KDD-G erlassen wird, verwiesen, in der bereits auf die mangelnde Bestimmtheit dieser Bestimmung, insbesondere das Fehlen gesonderter Regelungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (zB detaillierte Zweckbindungen, Einschränkungen der Datenkategorien, angemessene Garantien gemäß § 1 Abs. 2 DSG), hingewiesen wurde.

Zu § 6 Pol-W-G Geldstrafen:

§ 6 richtet sich mit den dort angeführten Verwaltungstatbeständen u.a. an Anbieter politischer Werbedienstleistungen (Abs. 1 und Abs. 5), Sponsoren (Abs. 2) und Herausgeber politischer Werbung (Abs. 3 und Abs. 6). Diese Rechtssubjekte können nach dem Konzept der VO (EU) 2024/900 sowohl natürliche als auch juristische Personen sein (vgl. dazu zum Begriff des Anbieters politischer Werbedienstleistungen: Art. 3 Z 6 der VO, zum Begriff der Sponsoren: Art. 3 Abs. 1 Z 10 der VO, zum Begriff des Herausgebers politischer Werbung: EG 41, der Herausgeber politischer Werbung als Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die am Ende der Kette von Diensteanbietern politische Werbung veröffentlichen, definiert und damit auch in diese Personengruppe sowohl natürliche als auch juristische Personen einbezieht). **Juristische Personen können aber selbst nicht handeln und daher auch – entgegen dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 6 Pol-W-G – keine Verwaltungsübertretungen „begehen“.** Es bedarf vielmehr einer **eigenen**

Bestimmung zur Verantwortlichkeit juristischer Personen, um auch diese in den Anwendungsbereich der in § 6 Pol-W-G enthaltenen Verwaltungsübertretungen einzubeziehen. Eine solche fehlt in dem Entwurf und wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz unbedingt einzufügen.

Ganz grundsätzlich darf bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass es an allgemein gültigen und vereinheitlichenden Bestimmungen im Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) (ähnlich wie es sie im gerichtlichen Strafrecht in Gestalt des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) seit 2006 gibt) fehlt. Das Fehlen allgemeiner Bestimmungen zur Verbandsverantwortlichkeit im Verwaltungsstrafrecht wurde und wird bereits seit längerem insb. in der Wissenschaft thematisiert, etwa im Gutachten des 20. ÖJT (2018) „Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht“. Es sollte daher die Einführung materiell- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Verantwortlichkeit juristischer Person im VStG in Betracht gezogen werden.

Es wird somit aus Anlass des vorliegenden Entwurfs angeregt, in das VStG allgemeine Bestimmungen aufzunehmen,

- unter welchen Voraussetzungen juristische Personen für Straftaten verantwortlich sind,
- wie sie sanktioniert werden (mögliche Arten der Sanktion),
- wie das Verfahren, nach dem die Verantwortlichkeit festgestellt und Sanktionen auferlegt werden, ausgestaltet ist, und
- was als Straftat im Sinne des VStG zu betrachten ist (nämlich jene mit Verwaltungsstrafe bedrohten Handlungen, die nach einem Bundes- oder Landesgesetz gegen juristische Personen vorgesehen sind).“

Zu § 7 (Sonderbestimmungen zu Verfahren mit der DSB):

Der vorliegende Entwurf legt in § 7 Abs. 1 fest, dass „die in § 22 Abs. 3 DSG geregelte Beschränkung der Verwendung von Informationen und die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht Anwendung finden, soweit es sich bei den Informationen um solche handelt, die den Aufgabenbereich der KommAustria als nach diesem Bundesgesetz zuständige Behörde (§ 2) betreffen“. Der Wortlaut dieser Bestimmung legt nahe, dass es sich dabei um den Fall der Weiterleitung von (irrtümlich an die Datenschutzbehörde übermittelten) Informationen an die für die Behandlung des Anbringens sachlich zuständige Behörde KommAustria handelt.

Aus Sicht des legistisch für das Datenschutzgesetz zuständigen Bundesministerium für Justiz liegt dem eine unzutreffende Auslegung von § 22 Abs. 3 DSG zugrunde:

Bereits die Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 3 DSG, nämlich § 30 Abs. 5 DSG 2000, halten im Wesentlichen fest, dass die Verschwiegenheitspflicht der Datenschutzbehörde Informationen betrifft, die als Ergebnis der Ausübung der behördlichen Befugnisse der Datenschutzbehörde, insbesondere die Befugnis Einschau zu halten und Informationen vom Verantwortlichen anzufordern, erlangt wurden. Eine allfällige Weiterleitung von (irrtümlich an die Datenschutzbehörde übermittelten) Informationen an die für die Behandlung des Anbringens sachlich zuständige Behörde findet jedoch zeitlich noch vor der Ausübung behördlicher (Ermittlungs-)Befugnisse durch die Datenschutzbehörde statt. Die Datenschutzbehörde hat zu diesem Zeitpunkt zwar anhand des Vorbringens ihre Zuständigkeit geprüft, im Übrigen aber noch keine Ermittlungsschritte gesetzt. § 22 Abs. 3 DSG kommt daher in diesem Fall gar nicht zur Anwendung.

Selbiges muss gelten, wenn sich der in Art. 22 Abs. 7 der VO (EU) 2024/900 vorgesehene „schnelle und gesicherten Austausch von Informationen“ über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben und -befugnisse nach der Verordnung auf den Austausch von (nicht einzelfallbezogenen) Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakten bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften bezieht.

Die im Entwurf in § 7 Abs. 1 vorgesehene Ausnahme von § 22 Abs. 3 DSG hätte nur dann eine Berechtigung, wenn der in Art. 22 Abs. 7 der VO (EU) 2024/900 (oder andernorts in der Verordnung) vorgesehene schnelle und gesicherten Austausch von Informationen tatsächlich Informationen umfasst, „die der Datenschutzbehörde oder den von ihr Beauftragten bei der Kontrolltätigkeit zukommen“ (iSv § 22 Abs. 3 erster Satz DSG). Dafür, dass dies der Fall wäre, finden sich jedoch weder im Wortlaut der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 noch in den zugehörigen Erläuterungen irgendwelche Anhaltspunkte.

Nur im Fall einer dementsprechenden, vom do. zuständigen Ressort vorzunehmenden (weiten) Auslegung des Regelungsumfangs des Art. 22 Abs. 7 der VO (EU) 2024/900 (oder einer vergleichbaren Vorgabe der Verordnung) wäre eine Ausnahmeregelung von § 22 Abs. 3 DSG erforderlich und zulässig. Eine derartige Regelung müsste im Wortlaut klar auf derartige Sachverhalte abstellen (und nicht wie nach dem vorliegenden Entwurf auf den von § 22 Abs. 3 DSG gar nicht erfassten Fall der Weiterleitung an die sachlich zuständige Behörde) und in den Erläuterungen wären nachvollziehbar die Notwendigkeit einer derartigen Ausnahme und die Inhalte derartiger Informationen darzulegen. Andernfalls hätte die derzeit in § 7 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Ausnahmeregelung von § 22 Abs. 3 DSG ersatzlos zu entfallen.

In den Erläuterungen zu § 7 wird festgehalten, dass „sich der Wortlaut in Art. 24 der Verordnung [(EU) 2024/900] von jenem in Art. 77 DSGVO in mehrerlei Hinsicht deutlich unterscheidet. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass Art. 24 der Verordnung – anders als dies seine Überschrift andeuten mag – kein subjektives Recht auf Behandlung

einer Beschwerde einräumt. Vielmehr spricht die Bestimmung anders als Art. 77 DSGVO nur davon, dass die zuständigen Behörden ordnungsgemäß jede ‚Mitteilung‘ über einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung ‚bearbeiten‘ [...]“. Bei diesen Ausführungen bleibt jedoch gänzlich unklar, unter welchen Umständen das Einschreiten der zuständigen Behörden erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird zunächst auf EG 6 der VO (EU) 2024/900 verwiesen, der als Ausgangspunkt für den Regulierungsbedarf festhält, dass „[a]ngesichts des Potenzials des Missbrauchs personenbezogener Daten durch Targeting, einschließlich durch Mikrotargeting und andere fortgeschrittene Verfahren, solche Verfahren eine besondere Bedrohung für die legitimen öffentlichen Interessen, wie Fairness, Gleichbehandlung und Transparenz im Wahlverfahren und die Grundrechte auf Meinungsfreiheit, auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung so-wie das Recht auf objektive, transparente und pluralistische Informationen darstellen [können].“

Die EG 90 ff stellen sodann die in Kapitel IV festgelegten behördlichen Befugnisse zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach der Verordnung näher dar und betonen mehrfach, dass die Aufsicht der Verordnung effektiv ausgestaltet werden muss, die zuständigen Aufsichtsbehörden daher mit ausreichend Maßnahmen ausgestattet werden müssen.

Art. 22 Abs. 6 der Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, den zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen, einschließlich ausreichender technischer, finanzieller und personeller Ressourcen, um die Einhaltung der Vorschriften durch Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung angemessen zu überwachen.

Bei der vertretenen Rechtsansicht, dass die VO (EU) 2024/900 im Kontext der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung ausschließlich ein amtswegiges Tätigwerden der Aufsichtsbehörden vorsehe und kein subjektives Recht auf Behandlung einer Beschwerde einräume, stellt sich die Frage, wie in diesem Fall die von der Verordnung geforderte effektive Ausgestaltung der Aufsicht der Verordnung sichergestellt wird (etwa im Hinblick auf die Vollziehung zentraler Verpflichtungen gemäß Art. 18 und 19 der Verordnung). Dazu sollten jedenfalls entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen ergänzt werden.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Der personelle Mehraufwand der Datenschutzbehörde ergibt sich bereits aufgrund der ihr unmittelbar in der VO (EU) 2024/900 zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der Art. 18 und 19 sowie der Ahndung dagegen begangener Verstöße und ist daher Teil des vorliegende Rechtsetzungsvorhabens.

Dennoch sollte in den Erläuterungen und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung explizit auf diesen – sich bereits unionsrechtlich ergebenden – **budgetären und personellen Mehraufwand der Datenschutzbehörde** hingewiesen werden.

Inwieweit aufgrund der vorgesehenen Verwaltungsstraftatbestände in § 6 Pol-W-G dem Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gegen Bescheide der KommAustria weiters ein Mehraufwand entsteht, ist derzeit nur schwer abschätzbar. Jeglicher aus derartigen Zuständigkeiten resultierende **budgetäre und personelle Mehrbedarf des Bundesverwaltungsgerichts** müsste freilich entsprechend abgedeckt bzw. abgegolten werden. Dies sollte in den EB und der WFA ebenfalls explizit festgehalten werden.

Diese Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrats geschickt.

14. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt